

# Statuten

# Statuten Neuer Aargauer Karateverband

l	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
A B	NAME, SITZ, NEUTRALITÄT UND ETHIK CHARTA / ETHIK-STATUT / DOPING-STATUT	3
II MITGLIEDSCHAFT		
A B C D E F	VORAUSSETZUNGEN VERFAHREN AUSTRITT SANKTIONEN	5 5 6
III FINANZEN		
A B	BESCHAFFUNG DER MITTELBEITRÄGE DER EINZELNEN MITGLIEDER	
IV	ORGANISATION	8
A B C D E	DELEGIERTENVERSAMMLUNGVORSTANDSPORTKOMMISSION	8 10 12
V	PERSONENDATEN	14
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

## I Allgemeine Bestimmungen

## A. Name, Sitz, Neutralität und Ethik Charta / Ethik-Statut / Doping-Statut

#### Art. 1

Der Neue Aargauer Karateverband, nachfolgend NAKV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baden.

Der NAKV ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale, nicht-gewinnorientierte und gemeinnützige Institution, welche ideelle Zwecke verfolgt.

Der NAKV ist unabhängig von Karateorganisationen und Stilrichtungen.

## Art 2.

Der NAKV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der NAKV anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

Der NAKV, seine direkten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic bzw. in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Status des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der NAKV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem NAKV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

#### B. Zweck

#### Art. 3

Der NAKV verfolgt den ideellen Zweck der Förderung und Pflege des traditionellen Karate-Do im Kanton Aargau und setzt sich namentlich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.

Als Definition von Karate-Do im Sinne dieser Statuten werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+S durch das BASPO gefordert werden (siehe Merkblatt für die Durchführung von J+S Angeboten Karate).

Im Speziellen werden Clubs, Vereine oder Schulen, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, vom NAKV nicht aufgenommen resp. ausgeschlossen.

Der NAKV orientiert sich an folgenden Zielen:

• Der NAKV setzt sich für Kinder und Jugendliche gemäss J+S im Bereich Karate ein und nützt dafür die Unterstützung von Kanton und Bund.

- Der NAKV f\u00f6rdert das Image des Karate in der \u00f6ffentlichkeit.
- Der NAKV fördert ein verbands- und stilunabhängiges Verständnis für Karate.
- Der NAKV kann Kantonalmeisterschaften durchführen.
- Der NAKV kann in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden Regionalmeisterschaften durchführen.

Die Verwirklichung der Verbandsziele wird vorab angestrebt durch:

- 1. Schaffung von kantonalen und nationalen Kontakten
- 2. Schaffung von ständigen, und temporären Kommissionen
- 3. Durchführung von Meisterschaften, Trainingskursen und Wettkämpfen

# II Mitgliedschaft

## A. Materielle Vorschriften

#### Art. 4

Mitglieder des NAKV sind Vereine, Clubs oder Schulen welche eigene juristische Personen sind.

#### Art. 5

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist bei Erfüllung der formellen und materiellen Voraussetzungen, die im Aufnahmereglement festgelegt sind, möglich.

#### Art. 6

Die angeschlossenen Mitglieder verpflichten sich, eine mit den Zielen und Statuten des NAKV übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

## B. Voraussetzungen

#### Art. 7

Eine Organisation kann die Aufnahme in den NAKV nur dann beantragen, wenn sie, respektive ihre Mitglieder, Karate, wie in Artikel 2 definiert, betreiben. Die aufgeführten Bedingungen gelten auch während der Mitgliedschaft.

#### Art. 8

Es können nur Organisationen aufgenommen werden und Mitglied im NAKV sein, die ihren Sitz im Kanton Aargau haben und keinem anderen kantonalen Verband angehören.

Die Organisationen müssen mindestens 20 Mitglieder ausweisen und ihre Mitgliederzahl an der Delegiertenversammlung belegen.

#### C. Verfahren

#### Art. 9

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten einzureichen.

Das Verfahren, die Aufnahmekriterien sowie die Rechte und Pflichten der provisorisch aufgenommenen Mitglieder sind im Aufnahmereglement gesondert aufgeführt.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

## D. Austritt

#### Art. 10

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

#### E. Sanktionen

## Art. 11

Mitglieder können durch den Vorstand ohne vorgängige Anhörung mit 2/3-Mehrheit sanktioniert werden, falls sie rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente) sowie Entscheide von Vereinsorganen missachten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate-Do und des NAKV schädigen.

Gegen diese Sanktion ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Rekurs an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Mögliche Sanktionen sind:

- 1. Kollegiale Ermahnung
- 2. Verwarnung
- 3. Verweis
- 4. Sperre für Veranstaltungen des NAKV von maximal 2 Jahren
- 5. Entschädigung für die verursachten administrativen Umtriebe und/oder Verfahrenskosten

### F. Ausschluss

#### Art. 12

Mitglieder können durch die Delegiertenversammlung nach vorgängiger Anhörung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten gemäss Art. 72.1. ZGB ohne Angaben von Gründen aus dem NAKV ausgeschlossen werden.

Gemäss Art. 72.2 ZGB ist eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes in diesen Fällen nicht statthaft.

Der Ausschluss entbindet nicht von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Mitglieder, welche die festgesetzten Mitgliederbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben, können ohne weiteres durch den Vorstand von der Verbandsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.

# G. Ehrenmitglieder

#### Art. 13

Einzelne Personen der Mitgliederorganisationen oder der Verbandsorgane des NAKV, welche sich im Karatesport in technischem oder verbandspolitischem Sinn in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## III Finanzen

# A. Beschaffung der Mittel

## Art.14

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- 1. Mitgliederbeiträge
- 2. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
- 3. Beiträge der öffentlichen Hand
- 4. Gönnerbeiträge

# B. Beiträge der einzelnen Mitglieder

## Art. 15

Die Mitglieder des NAKV sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der an der Delegiertenversammlung jeweils festgelegt wird, zu entrichten. Dieser kann mit einer allfälligen Auszahlung von Fördergeldern an die Mitglieder verrechnet werden.

# **IV** Organisation

## A. Organe

#### Art. 16

Organe des NAKV sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- 3. Sportkommission
- 4. Rechnungsrevisor/innen

## B. Delegiertenversammlung

#### Art. 17

Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Delegierten.

#### Art. 18

Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt das Mitglied. Delegierte können nur ein Mitglied vertreten.

#### Art. 19

Den in Art. 15 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

#### Art. 20

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Personen anderer Organe als auch den Ehrenmitgliedern des NAKV, steht beratendes Mitspracherecht zu.

#### Art. 21

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

#### Art. 22

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### Art. 23

Die Mitglieder des Vorstands sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit der Delegierten verfügt die Präsidentin / der Präsident über Stichentscheid.

#### Art. 24

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal, statt.

Die Einladung ist allen Delegierten 60 Tage vorher, schriftlich (E-Mail ist zulässig), unter Bekanntgabe der Traktandenliste, zuzustellen,

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Ort und Zeit der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 3 Monaten zu entsprechen. Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen Delegiertenversammlung, wobei die Fristen gemäss Art. 23 und 24 auf die Hälfte gekürzt werden.

#### Art. 25

Traktandierungs-Anträge sind spätestens 30 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an die Präsidentin / den Präsidenten des NAKV einzureichen. Den Mitgliedern wird bei Bedarf bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung eine aktualisierte Traktandenliste nachgereicht.

Über nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte findet keine Abstimmung und Beschlussfassung statt (Art 67.3 ZGB). Eine Diskussion ist möglich.

#### Art. 26

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Versammlung.

Bei Verhinderung der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte eine Tagespräsidentin / ein Tagespräsident gewählt werden.

#### Art. 27

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des NAKV. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- 1. Wahl der Stimmenzähler/innen
- 2. Genehmigung des letzten Protokolles der Delegiertenversammlung
- 3. Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Kommissionen
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisor/innen und Déchargeerteilung an den Vorstand
- 5. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Sportkommission, der übrigen Kommissionen und der Rechnungsrevisor/innen
- Genehmigung des Budgets und somit Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7. Erlass, Aufhebung und Änderung von Statuten und Reglementen
- 8. Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern gemäss Aufnahmereglement
- 9. Beschlussfassung über Rekurse gemäss Aufnahmereglement
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Sanktionen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12. Auflösung des NAKV

## Art.28

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt für ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen.

Nicht beschlussfähige Delegiertenversammlungen werden durchgeführt, die Beschlüsse sind jedoch provisorisch und erlangen 30 Tage nach deren Bekanntgabe Gültigkeit, sofern kein Mitglied Einsprache erhebt.

Zirkularbeschlüsse und Telefonbeschlüsse, welche mit dem für den Beschluss nötigen Mehr gefasst werden, sind gültig.

#### Art. 29

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beantragt.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

#### Art. 30

Folgende Beschlüsse erfordern das 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten:

- 1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten und Reglementen
- Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern gemäss Aufnahmereglement
- 3. Beschlussfassung über Rekurse gemäss Aufnahmereglement
- 4. Beschlussfassung über Rekurse gegen Sanktionen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6. Auflösung des NAKV

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmenberechtigten gefasst.

#### Art. 31

Mitglieder und deren Delegierte sind von Gesetztes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Mitglied, seinen Delegierten, deren Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie einerseits und dem NAKV andererseits. (Art. 68 ZGB).

## C. Vorstand

#### Art. 32

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des NAKV.

## <u>Art. 33</u>

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf natürlichen Personen, einschliesslich dem Präsidium.

## Art. 34

Die Präsidentin / der Präsident wird direkt durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Wählbar sind nur natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und einer Mitgliederorganisation des NAKV angehören. Bei Wegzug aus dem Kanton Aargau erlischt das Mandat automatisch.

#### Art. 35

Der NAKV wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

#### Art. 36

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, zusammen.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

#### Art. 37

Die Einladung hat 30 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Traktandierungs-Anträge sind spätestens 10 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten einzureichen. Den Vorstandsmitgliedern wird bei Bedarf bis spätestens 10 Tage vor der Vorstandssitzung eine aktualisierte Traktandenliste nachgereicht.

Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte erfordern Einstimmigkeit des gesamten Vorstandes.

#### Art.38

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Nicht beschlussfähige Vorstandssitzungen werden vertagt.

#### Art.39

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die Präsidentin / der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

#### Art. 40

Auf Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig.

## Art. 41

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm die Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

- 1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
- 2. Erlass von Regelungen und Weisungen
- 3. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, kantonalen, nationalen und internationalen Kontakten
- 4. Bestimmung von Delegierten in kantonalen, nationalen und internationalen Verbänden. Behörden, etc.
- 5. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen
- 6. Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung
- 7. Provisorische Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern gemäss Aufnahmereglement
- 8. Sanktion (Art. 10) oder Ausschluss (Art. 11) von Mitgliedern

- 9. Ausgabenkompetenz gemäss Budget und Auftrag der Delegiertenversammlung.
- 10. Ausgabenkompetenz für Vorstandsbeschlüsse maximal CHF 1'000.— pro Einzelfall.

#### Art. 42

Vorstandsmitglieder können sich an der Delegiertenversammlung und an Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.

#### Art. 43

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 44

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Das neu gewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtsdauer des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes ein.

## D. Sportkommission

#### Art. 45

Die Sportkommission regelt sämtliche Angelegenheiten für die Bereiche Turnier- und Schiedsrichterwesen in einem Sportreglement.

Die Sportkommission ist dem Vorstand unterstellt.

#### Art. 46

Die Sportkommission hat folgende Aufgaben zu betreuen:

- 1. Organisation von kantonalen Meisterschaften
- 2. Organisation von regionalen Meisterschaften in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- 3. Organisation von NAKV Trainingslehrgängen.

#### Art. 47

Die Sportkommission besteht aus der Obfrau / dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind nur natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und einer Mitgliederorganisation des NAKV angehören. Bei Wegzug aus dem Kanton Aargau erlischt das Mandat automatisch.

# E. Rechnungsrevisor/innen

#### Art. 48

Zwei Rechnungsrevisor/innen prüfen die Erfolgsrechnung und die Bilanz des NAKV und erstellen den Revisionsbericht. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und geben eine Empfehlung ab.

## Art. 49

Die Rechnungsrevisor/innen dürfen keinem anderen Organ des NAKV angehören. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind natürliche Personen, die nicht einer Mitgliederorganisation des NAKV angehören müssen, ihren Wohnsitz jedoch im Kanton Aargau haben.

## **V** Personendaten

## Art. 50

Jede Stufe ist in Bezug auf die ihr anvertrauten Personendaten für die Einhaltung des Datenschutzrechts verantwortlich und bestimmt eine zuständige Person.

Die zuständigen Personen sorgen insbesondere dafür, dass der Internetauftritt die gesetzlichen Voraussetzungen (Datenschutzerklärung und Kontakt für die Ausübung der Betroffenenrechte) erfüllt. Sie sorgen dafür, dass die Karateka ihre Betroffenenrechte bei ihnen ausüben können.

Die Personendaten erhebende Stufe sorgt dafür, dass die Karateka mit der Weitergabe ihrer Personendaten nach oben (vom Dojo an den Verband sowie, wo erforderlich, an die Swiss Karate Federation (SKF) und Turnierveranstalter) einverstanden sind.

# VI Schlussbestimmungen

#### Art. 51

Für die Verbindlichkeiten des NAKV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Art. 52

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des NAKV.

#### Art. 53

Die Auflösung des NAKV erfordert die 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 54

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit ideellem Zweck, mit Sitz in der Schweiz zugeführt.

Angenommen am 26.9.2023 per Zirkularbeschluss

Der vorstand:	May	
Präsident: Mike Hug		
Vizepräsidentin: Ragavi Selvam	1 Jehn	